

CORONA: ZIELGERICHTETER SCHUTZ STATT GÄNZLICHER ABSONDERUNG:

Die wichtigsten Regelungen für Arbeitsverhältnisse ab 1. August 2022

Corona: Zielgerichteter Schutz statt gänzlicher Absonderung

Die wichtigsten Regelungen für Arbeitsverhältnisse ab 1. August 2022

Neue Covid-19 Regelungen ab 1. August 2022: Worauf müssen Arbeitgeber achten?

In Österreich gelten ab 1. August 2022 neue Covid-19 Regelungen. Besonders beachtenswert ist, dass ab diesem Datum keine Pflicht zur Absonderung von Mitarbeitern bei einer Infektion mit Covid-19 mehr besteht. Stattdessen ist eine zehntätige Verkehrsbeschränkung einzuhalten. Das bedeutet, dass Personen, für die ein positives Covid-19 Testergebnis vorliegt, bei Kontakt mit anderen Personen durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen haben. Ab dem 5. Tag seit der Probenahme besteht die Möglichkeit der „Freitestung“.

Im Folgenden die wichtigsten Neuerungen für Arbeitsverhältnisse:

- Arbeitnehmer, die nicht dienstunfähig sind, müssen auch bei einer Covid-19 Infektion zur Arbeit erscheinen. Ob ein Covid-19 infizierter Arbeitnehmer dienstunfähig ist oder nicht, entscheidet ein entsprechend befugter Mediziner, indem er einem dienstunfähigen Arbeitnehmer eine Krankschreibung ausstellt.
- Arbeitnehmer, die trotz Covid-19 Infektion zur Arbeit erscheinen, haben durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist. Ist ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen (z.B. in einem Einzelbüro) und wird die FFP2-Maske daher nicht durchgehend getragen, ist zusätzlich ein allfälliges Infektionsrisiko für andere Arbeitnehmer durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie insbesondere das regelmäßige Durchlüften von Räumen, zu minimieren.
- Die Pflicht zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske gilt auch im Freien, sofern ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Eine Ausnahme von der Pflicht, trotz Covid-19 Infektion zur Arbeit zu erscheinen, gilt (i) für Arbeitnehmer, die der Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske am Arbeitsort und am Weg zum Arbeitsort aus medizinischen Gründen, insbesondere bei Schwangerschaft, nicht nachkommen können und (ii) wenn die Erbringung der Arbeitsleistung durch das durchgehende Tragen einer Maske verunmöglicht wird. Sofern in diesen Fällen keine sonstigen organisatorischen bzw. räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können (z.B. das Arbeiten in einem

Einzelbüro), dürfen Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheinen.

- Aufgrund der Fürsorgepflicht haben Arbeitgeber darauf zu achten, dass jene Arbeitnehmer, die den Arbeitsort trotz einer Covid-19 Infektion betreten, keine Gefahr für andere Arbeitnehmer darstellen. Daher ist es für Unternehmen empfehlenswert,
 - jene Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz in der näheren Umgebung des Arbeitsplatzes eines Covid-19 infizierten Arbeitnehmers haben, von der Covid-19 Infektion des Arbeitnehmers zu informieren;
 - Covid-19 Infizierten bestimmte Räume für Pausen (z.B. Maskenpause, Mittagspause, Trinkpause, etc.) zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass diese Räume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden;
 - so weit als möglich eine räumliche Trennung von Covid-19 Infizierten vorzunehmen; und
 - das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske durch Covid-19 Infizierte regelmäßig zu kontrollieren.
- Ist es vom Arbeitgeber nicht gewünscht, dass Covid-19 Infizierte den Arbeitsort betreten, können sie weiterhin mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser seine Arbeitsleistung im Home Office erbringt. Alternativ dazu können sie den Arbeitnehmer bei vollem Entgelt vom Dienst freistellen.
- Unverändert gilt, dass Arbeitnehmer, die aufgrund einer Covid-19 Erkrankung nicht in der Lage sind ihre Arbeitsleistung zu erbringen, ihre Dienstunfähigkeit bei dem Arbeitgeber zu melden und für die Dauer der Dienstunfähigkeit keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben.
- Arbeitnehmer, die einer Risikogruppe angehören, haben bei Vorlage eines Covid-19-Risiko-Attests ab dem 1. August 2022 wieder Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung, sofern geeignete Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet werden können bzw. das Arbeiten im Home Office nicht möglich ist. Diese Regelung ist derzeit bis 31. Oktober 2022 befristet.
- Physische Meetings sind weiterhin möglich. Arbeitgeber haben ab Zusammenkünften von mehr als 500 Personen einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte, die zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Diese Regelung ist rechtlich unklar ausgestaltet, es daher besteht Rechtsunsicherheit. Bei mehr als 500 Personen sind daher virtuelle Meetings weiterhin empfohlen. Versammlungen der Belegschaft nach dem Arbeitsverfassungsgesetz sind ebenfalls ausgenommen.

Fazit

Aufgrund der neuen Regelungen müssen Arbeitnehmer trotz einer Covid-19 Infektion zur Arbeit erscheinen, solange sie nicht dienstunfähig sind. Dabei müssen sie durchgehend eine FFP2-Maske tragen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist. Arbeitgeber haben aufgrund der Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer, die trotz Covid-19 Infektion zur Arbeit erscheinen, keine Gefahr für andere Arbeitnehmer darstellen. Kann kein ausreichender Schutz jener Arbeitnehmer, die in Kontakt mit dem Covid-19 infizierten Arbeitnehmer stehen, gewährleistet werden, ist die Vereinbarung von Home Office oder eine Dienstfreistellung des Covid-19 infizierten Arbeitnehmers zu empfehlen.

Kontaktieren Sie uns

Sprechen Sie unser Expertenteam jederzeit gerne an, sollten Sie Fragen zu den neuen Covid-19 Regelungen haben oder weitere Informationen benötigen.

Visit our latest news on InsightPlus



Dr. Philipp Maier, LL.M.
Partner
Wien
philipp.maier@bakermckenzie.com



Mag. Simone Liebmann-Slatin, MSc
Senior Counsel
Wien
simone.liebmann-slatin@bakermckenzie.com



Silvia Katharina Samek, LL.M.
Junior Associate
Wien
silvia.samek@bakermckenzie.com

InsightPlus

[View all Baker McKenzie alerts](#)



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

[Unsubscribe](#) | [Privacy Policy](#) | [Client Resource Disclaimer](#) | [Baker McKenzie](#)

© 2022 Baker McKenzie